

# **Vereinbarung**

über

## **die ärztliche Verordnung von Impfstoffen**

zwischen

### **Kassenärztliche Vereinigung Saarland**

Europaallee 7 - 9, 66113 Saarbrücken

und

### **AOK Rheinland-Pfalz / Saarland - Die Gesundheitskasse**

#### **Landesdirektion Saarland**

Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken

#### **KNAPPSCHAFT,**

#### **vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken**

St. Johanner Straße 46 - 48, 66111 Saarbrücken

#### **IKK Südwest**

Europaallee 3 – 4, 66111 Saarbrücken

#### **BKK Landesverband Mitte**

Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

### **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Heinestraße 2 - 4, 66121 Saarbrücken

### **den Ersatzkassen**

#### **Techniker-Krankenkasse (TK)**

**BARMER**

**DAK-Gesundheit**

**Kaufmännische Krankenkasse – KKH**

**Handelskrankenkasse (hkk)**

**HEK – Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

#### **Verband der Ersatzkassen e.V., Berlin (vdek)**

**vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Saarland**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z. B. Vertragsärzt\*innen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter (m/w/d). Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## § 1

### Verordnungsfähige Impfstoffe

- (1) Verordnungsfähig sind nur vorbeugende Impfstoffe zur aktiven Immunisierung gegen die in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Infektionskrankheiten, soweit die Impfungen Pflichtleistungen gemäß § 20i Abs. 1 SGB V i.V.m. der Schutz-impfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V darstellen.
- (2) Der Umfang der verordneten Impfstoffe muss in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der Behandlungsfälle der in § 2 genannten Anspruchsberechtigten und dem Leistungsspektrum des Vertragsarztes auf dem Sektor „Schutzimpfungen“ stehen.
- (3) Die Anforderung und Verwendung von Impfstoffen ist bei stationärer Behandlung – auch bei belegärztlicher Behandlung – nicht zulässig.
- (4) Die Anforderung von Impfstoffen zur aktiven Immunisierung durch Bereitschaftsdienst- bzw. Notdienstpraxen ist nicht zulässig.
- (5) Eventuelle Festbetragsregelungen sind bei der Verordnung von Impfstoffen zu beachten. Die Krankenkasse trägt die Kosten bis zur Höhe des Festbetrages.
- (6) Die Impfstoffe müssen beim Bundesamt für Sera und Impfstoffe (Paul-Ehrlich-Institut) zugelassen und allgemein in öffentlichen Apotheken erhältlich sein.

## § 2

### Anwendungsbereich

- (1) Die nach dieser Vereinbarung bezogenen Impfstoffe sind ausschließlich für Anspruchsberechtigte

der AOKen,  
der Betriebskrankenkassen,  
der Innungskrankenkassen,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse,  
der Ersatzkassen,  
der KNAPPSCHAFT

sowie für Patienten, die nach dem

Bundesversorgungsgesetz (BVG),  
Häftlingshilfegesetz (HHG),  
Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

betreut werden,

zu verwenden.

(2) Nicht zulässig ist die Verwendung von Impfstoffen u.a. für

a) Privatpatienten bzw. Mitglieder der privaten Krankenversicherung,

b) Personen, die nach dem

Bundesentschädigungsgesetz (BEG),  
Bundesseuchengesetz (BSeuchG),  
Bundesvertriebenengesetz (BVFG),  
Opferentschädigungsgesetz (OEG),  
Heimkehrergesetz.

betreut werden,

c) Personen, die aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften einen Anspruch auf Gewährung von Heilfürsorge haben (z.B. Bundeswehrangehörige, Angehörige der Bundespolizei),

d) Personen, bei denen der Sozialhilfeträger die Kosten der ärztlichen Behandlung trägt,

- e) Unfallverletzte bei Arbeits- und Wegeunfällen und Patienten mit anerkannten Berufskrankheiten, bei denen Zahlungspflicht eines Unfallversicherungsträgers besteht,
- f) Personen, für die die gesetzliche Krankenkasse als aushelfender Träger für einen ausländischen Träger der Sozialversicherung fungiert.
- g) Personen, bei denen die ärztlichen Behandlungskosten von der Postbeamten-krankenkasse, für die Mitgliedergruppe A, übernommen werden.

### **§ 3**

#### **Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise**

- (1) Bei der Verordnung und Verwendung von Impfstoffen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (2) Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittelrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung gelten auch bei der Verordnung von Impfstoffen.

### **§ 4**

#### **Verordnung und Bezug von Impfstoffen**

- (1) Die Impfstoffe zur aktiven Immunisierung gegen die in der Anlage enthaltenen Infektionskrankheiten für die Anspruchsberechtigten nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung sind zu Lasten der AOK Rheinland-Pfalz / Saarland – Die Gesundheitskasse zu verordnen, wobei der Bezug nach Möglichkeit in kostengünstigen Mehrdosenpackungen erfolgen soll. Verordnungen von Impfstoffen nach dieser Vereinbarung auf den Namen von Versicherten sind nicht zulässig.
- (2) Der Bezug von Impfstoffen erfolgt ohne Namensnennung des Patienten auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16 der Vordruckvereinbarung), das im Personalienfeld mit der Kennzeichnung „Impfstoffe“ zu versehen ist; dabei ist das Statusfeld „8“ und „9“ einzudrucken bzw. anzukreuzen, im Adressfeld die gültige LANR sowie BSNR anzugeben, die AOK Rheinland-

Pfalz / Saarland – Die Gesundheitskasse als Kostenträger anzugeben und die Kassenummer **106315003** einzutragen. Das Verordnungsdatum ist grundsätzlich maschinell einzutragen.

- (3) Jede Verordnung muss vom Vertragsarzt unterschrieben und mit dem Vertragsarztstempel versehen werden.
- (4) Der Bezug der Impfstoffe muss zeitgleich mit der Verordnung erfolgen.
- (5) Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen muss sichergestellt sein, dass beim jeweiligen Patienten für alle Impfstoffbestandteile die Indikationen entsprechend der gültigen Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V gegeben sind. Sofern Mono-Impfstoffe auf Grund von Lieferengpässen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch Kombi-Impfstoffe ersetzt werden. Die Hinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu Lieferengpässen sind zu beachten.
- (6) Die Impfstoffe zur COVID-19-Impfung werden bis zum 31.12.2027 weiterhin durch den Bund zur Verfügung gestellt. Kostenträger ist das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS, IK 103609999). Arztpraxen bestellen den Impfstoff auf dem Rezept-Formular (Muster 16). Sie geben darauf den Impfstoffnamen und die Anzahl der Dosen an. Der Bezug und die Verordnung der COVID-19-Impfstoffe ist erst nach Ende der Beschaffung durch den Bund nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung geregelt.

## **§ 5**

### **Prüfung der Impfstoffe**

- (1) Werden andere als die nach dieser Vereinbarung zulässigen Mittel verordnet, so sind die dafür entstandenen Kosten von der Gemeinsamen Prüfeinrichtung Saarland auf Antrag im Wege sachlich-rechnerischer Richtigstellung festzusetzen und vom Vertragsarzt zu erstatten. Anträge auf Berichtigung können längstens bis zum Ablauf des auf das Ausstellungsdatum der Verordnungen von unzulässigen Mitteln folgenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (2) Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnung von Impfstoffen sowie bei Antragstellung nach Abs. 1 erfolgen nach den Bestimmungen der zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen und der KVS getroffenen Prüfvereinbarung.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Sie löst die Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen vom 24.05.2019 ab.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Änderungen der Anlage können durch die Vereinbarungspartner einvernehmlich erfolgen, ohne dass es einer Kündigung oder Neufassung dieser Vereinbarung bedarf.

## **§ 7**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

## **§ 8**

### **Datenschutz und Schweigepflicht**

Die Vertragspartner beachten in ihren Bereichen die für sie geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG).

Saarbrücken, den 11.09.2023

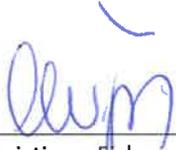
Kassenärztliche Vereinigung  
Saarland



San.-Rat Prof. Dr. Harry Derouet  
Vorsitzender des Vorstandes

Saarbrücken, den 11.09.2023

AOK Rheinland-Pfalz / Saarland  
Die Gesundheitskasse



---

Christiane Firk  
Bevollmächtigte des Vorstandes

Mainz, den 11.09.2023

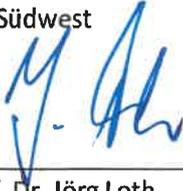
BKK Landesverband Mitte

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hamann', written over a horizontal line.

Landesvertretung Rheinland-Pfalz  
und Saarland

Saarbrücken, den 11.09.2023

IKK Südwest



---

Prof. Dr. Jörg Loth  
Vorstand

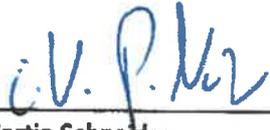
Saarbrücken, den 11.09.2023

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau

2 A. 

Saarbrücken, den 11.09.2023

Verband der Ersatzkassen e.V.

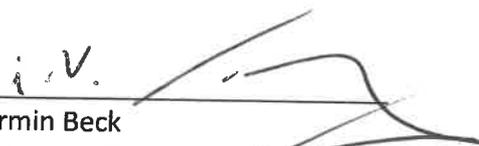
A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i.V. P. M. S.', is written over a horizontal line.

Martin Schneider

Der Leiter der Landesvertretung Saarland

Saarbrücken, den 11.09.2023

KNAPPSCHAFT,  
Regionaldirektion Saarbrücken

  
Armin Beck  
Leiter der Regionaldirektion

## **Aufstellung der – mit Angabe „Impfstoffe“ und Status 8 und 9 – verordnungsfähigen Impfstoffe**

Zulässig sind Impfstoffe gemäß der Anlage 1 zur Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) zur aktiven Immunisierung gegen:

- Affenpocken
- Cholera
- COVID-19 ab 01.01.2028
- Dengue
- Diphtherie
- Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)
- Gelbfieber
- Haemophilus influenzae Typ b (Hib)
- Hepatitis A (HepA)
- Hepatitis B (HepB)
- Herpes-Zoster-subunit-(HZ/su-)
- Humane Papillomviren (HPV)
- Influenza
- Japanische Enzephalitis
- Masern
- Meningokokken (Serogruppen A, C, W, Y und B)
- Mumps
- Pertussis
- Pneumokokken
- Poliomyelitis
- Respiratorische Synzytial-Viren (RSV)
- Röteln
- Rotavirus (RV)
- Tetanus
- Tollwut
- Typhus
- Varizellen